

Bebauungsplan Allmend II, Gemeinde Steinach

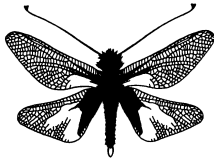
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber:



Gemeinde Steinach
Kirchstraße 4
77790 Steinach

Auftragnehmer:



BIOPLAN - Bühl und Freudenstadt
Forschung - Planung - Beratung - Umsetzung
Nelkenstraße 10
77815 Bühl / Baden

Projektbearbeitung:

DR. MARTIN BOSCHERT, Geländearbeiten und Bericht
Diplom-Biologe
Landschaftsökologe, BVDL
Beratender Ingenieur, IKBW



ANNIKA HEINEKE, Geländearbeiten
Diplom-Landschaftsökologin

Bühl, 10. Oktober 2012

Bebauungsplan Allmend II, Gemeinde Steinach

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

1.0 Vorbemerkung, Anlass und Aufgabenstellung

Für den Bebauungsplan Allmend II der Gemeinde Steinach im Ortsteil Welschensteinach ist im Rahmen der Eingriffsplanung nach dem BNatSchG zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV §1 und Anlage 1 zu § 1). Die Ergebnisse werden in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zusammengefasst.

2.0 Beschreibung des Planungsgebietes

Das geplante Baugebiet grenzt unmittelbar an die L 103 an, ist von bestehender Bebauung umgeben und umfasst eine Fläche von 0,62 ha. Die Fläche besteht aus zwei verschiedenen Grünlandtypen: Wirtschaftswiesen mittlerer Standorte mit 0,21 ha und Intensivgrünland mit 0,41 ha (weitere Details in DOLL 2012).

3.0 Grundlage

Grundlage bildete eine Vorortbegehung am 7. Mai 2012, bei der die betroffene Fläche begutachtet wurde. Dabei wurde besonders auf die Lebensraumausstattung geachtet, die hinsichtlich der einzelnen Tiergruppen bzw. Tierarten von entscheidender Bedeutung ist. Danach wurde eine Potentialabschätzung bezüglich der durch das Vorhaben möglicherweise betroffener Tierarten bzw. -gruppen angefertigt. Hierfür wurden zusätzlich die Kenntnisse des Gutachters im Naturraum, aber auch dessen umfangreiche Kenntnisse zu den zu berücksichtigenden Tierarten und Tiergruppen herangezogen.

Die Liste der europarechtlich geschützten Tierarten ist Grundlage für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP). Neben sämtlichen Vogelarten sind dies insbesondere alle bei uns vorkommenden Fledermausarten, aber auch verschiedene Libellen-, Tagfalter- oder Holzkäferarten. Ferner berücksichtigt werden möglicherweise vorkommende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die nicht gleichzeitig in Anhang IV geführt werden. Nicht berücksichtigt werden dadurch Tiergruppen wie die Heuschrecken oder Tierarten wie die Blindschleiche, die in der Eingriffsplanung berücksichtigt werden.



4.0 Faunistische Beurteilung

Nach der Vorortbegehung war aufgrund der Lebensraumausstattung mit folgender artenschutzrechtlicher Bedeutung zu rechnen:

Bei den **Vögeln** können die Grünlandbereiche für einige Arten als Nahrungsgebiet dienen. Nachgewiesen wurden Hausrotschwanz, Kohlmeise, Amsel, Rabenkrähe, Bachstelze und Turmfalke. Ferner sind u.a. Mäusebussard, Graureiher, Schleiereule und Ringeltaube denkbar. Die einzige Art, die die Grünlandflächen im Betrachtungsgebiet als Brutgebiet nutzen könnte, ist die Feldlerche, die jedoch nicht nachgewiesen wurde. Aufgrund der intensiven Nutzung ist auch nicht mit einem Vorkommen auf dem geplanten Baugelände zu rechnen. Aufgrund fehlender Strukturen wie Gewässer oder Gehölzen ist nicht mit Gehölz- und Gewässerarten zu rechnen.

Unter den Säugern ist mit einigen gehäusebewohnenden **Fledermaus**-Arten in den Häusern in der Nachbarschaft zu rechnen, wobei die Grünlandbereiche auch als Nahrungsflächen in Frage kommen, auch für weitfliegende Arten wie z.B. für das Mausohr.

Unter den weiteren relevanten Säugetierarten ist ein Vorkommen der **Haselmaus**, aber auch von **Biber**, **Wildkatze** und **Luchs** auszuschließen. Auf der Betrachtungsfläche selbst befinden sich keine Lebensraumstrukturen für diese Arten.

Bei den **Reptilien** können die Zauneidechse und die Schlingnatter vorkommen. Allerdings fehlen Lebensraumstrukturen für beide Arten. Das Grünland selbst ist zu intensiv bewirtschaftet und weist eine zu dichte Grasnarbe auf. Lediglich in den Randbereichen ist ein Vorkommen einzelner Zauneidechsen nicht gänzlich auszuschließen.

Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumausstattung und fehlender Gewässer ist auch nicht mit artenschutzrelevanten **Amphibien**-Arten zu rechnen.

Da keine Gewässer vorhanden sind, sind Vorkommen artenschutzrelevanter **Fisch**- und **Krebs**-Arten, bei den **Weichtieren** die **Muscheln** (Kleine Flussmuschel - *Unio crassus*) sowie limnisch lebenden **Schnecken** auszuschließen. Dies trifft auch auf die **Libellen**-Arten zu.

Das Grünland bietet auch keinen geeigneten Lebensraum für die relevanten terrestrischen **Schnecken**-Arten.

Da auf der Betrachtungsfläche selbst keine Gehölzstrukturen und auch kein Totholz vorhanden sind, sind Totholz bewohnende **Käfer** nicht relevant.

Bei den **Tagfaltern** konnte aufgrund der Strukturen im Gebiet, aber auch der Umgebung ein Vorkommen der beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulinge nicht ausgeschlossen werden, auch wenn für diesen Bereich des Kinzigtals keine Fundorte bekannt sind. Hier war eine Abklä-



zung durch Kartierungen zu Beginn der Hauptflugphase beider Arten ab Mitte bzw. Ende Juli notwendig. Je nach Ergebnis wären weitere Untersuchungen notwendig gewesen. Der Große Feuerfalter ist für diesen Bereich des Kinzigtals ebenfalls nicht nachgewiesen. Für diese Art sind jedoch Lebensraumelemente vorhanden, zumal er weit umherfliegt und dadurch bei geeignetem Blütenangebot auch im Betrachtungsraum vorkommen kann. Hier war eine Begehung zur Flugzeit der zweiten Generation und mit Suche nach Fortpflanzungsstadien notwendig.

Fazit

Zusammenfassend war mit dem Auftreten artenschutzrelevanter Arten aus den Tiergruppen Vögel, Tagfalter und gegebenenfalls Reptilien zu rechnen, für die eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich ist, in der auch die Fledermäuse entsprechend berücksichtigt werden. Nicht relevant sind Totholz bewohnende Käfer, Libellen, Schnecken und Amphibien und sämtliche gewässerbewohnenden Tiergruppen bzw. -arten.

5.0 Geländearbeiten

Aufgrund dieser faunistischen Beurteilung (siehe Kapitel 4.0 Faunistische Beurteilung) wurden für die Tagfalter, Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius* et *nausithous*) sowie Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Geländebegehungen notwendig, wobei je nach Vorkommen zwischen zwei und vier Terminen veranschlagt wurden.

Aufgrund einer hohen Deckung des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*), die Raupennahrungspflanze beider Wiesenknopf-Ameisenbläulinge, im westlichen Teilbereich des Grünlandes, war ein Vorkommen von Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius* et *nausithous*) möglich. Bei den beiden Vorortterminen am 27. Juli und am 2. August 2012 wurde jedoch keine der beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulings-Arten nachgewiesen. U.a. aufgrund eines für die Arten ungünstigen Mahdregimes mit Mähzeiten Anfang Juni und im August ist ein Fortpflanzungs-Vorkommen sehr unwahrscheinlich und auch nur auf der kleineren Flächen (Wirtschaftswiesen mittlerer Standorte mit 0,21 ha) prinzipiell möglich. Auch ein Fortpflanzungs-Vorkommen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) war nach den Ergebnissen der beiden Geländetage nicht zu erwarten, da die als Wirtspflanzen dienenden Ampferarten Fluss-Ampfer (*Rumex hydrolapathum*), Krauser Ampfer (*Rumex crispus*) und Stumpfblätriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*) im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen. Daher wurden keine weiteren Begehungen mehr durchgeführt.

Bei den beiden Vorortterminen wurde auf Vorkommen der Zauneidechse sowie verschiedener Vogelarten geachtet. Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) finden jedoch im Untersuchungsge-



biet und im direkten Randbereich keinen geeigneten Lebensraum. Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) wurde nicht nachgewiesen. Im Umfeld des geplanten Baugebietes wurden Hausrotschwanz, Kohlmeise, Amsel, Rabenkrähe, Bachstelze und Turmfalke nachgewiesen, weitere Arten sind möglich (siehe auch 4.0 Faunistische Beurteilung).

6.0 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die Abschätzung, die Ergebnisse der beiden Vororttermine und der Vorortbegehung, dient auch unter Heranziehung von worst-case-Annahmen bzw. unter Heranziehung der Kenntnisse des Gutachters im Naturraum, aber auch dessen umfangreiche Kenntnisse zu den zu berücksichtigenden Tierarten und Tiergruppen als Grundlage für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.

Betroffenheit

Nachfolgend werden nur noch die Tiergruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien betrachtet. Für alle anderen Tiergruppen bzw. -arten sind aufgrund fehlender Vorkommen Verbotswertungen auszuschließen.

Tötung, Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

Eine Verbotswertung kann weitestgehend, auch bei der Baufeldräumung, ausgeschlossen werden, bis auf wenige Ausnahmen:

- Eine Verbotswertung bei Vögeln und Reptilien kann nur dann eintreten, wenn sich im durch die Errichtung des Baugebietes betroffenen Bereich Gelege mit Eiern oder Küken befinden. Dies kann, trotz der aktuellen Ergebnisse, nicht ausgeschlossen werden, da u.a. bereits Gehölzhaufen oder andere Ablagerungen Möglichkeiten für die Nestanlage bieten, u.a. für die Bachstelze. Dies trifft auch auf Zauneidechsen-, aber auch Blindschleichen-Individuen zu. Bei den Fledermäusen ist damit nicht zu rechnen.

Erhebliche Störung der lokalen Population zu bestimmten Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Eine Verbotswertung kann weitestgehend ausgeschlossen werden, wobei folgende Ausnahmen bestehen:

- Nichtstoffliche Einwirkungen hauptsächlich durch Lärm (akustische Reize), Erschütterungen (Vibrationen) sowie Licht (optische Reizauslöser) können während der Fortpflanzungszeit bei Vogelarten zum Verlassen von Revieren, auch von bebrüteten Nestern, führen. Eine Verbotswertung kann dann ausgeschlossen werden, wenn sich keine besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten störungsempfindlicher Arten mit ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand in der Nähe befinden. Bei den Begehungen, aber auch aufgrund der gutachterlichen



Abschätzung ist keine derartige Art zu erwarten, erhebliche Störungen daher auszuschließen.

- Bei den wenigen betroffenen Vogelarten, aber auch bei den zu erwartenden Fledermausarten handelt es sich um häufigere und / oder verbreitetere Arten, bei denen von einem guten Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen ist. Eine Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Vögeln und bei Fledermäusen ist nicht zu erwarten.
- Die neu zu errichtenden Gebäude können als Störreize, insbesondere für Vogelarten, führen, die menschliche Gebäude meiden. Insgesamt ist nicht davon auszugehen, dass die neuen Häuser als Störreize für Vogel- aber Fledermausarten in erheblichem Maße wirken.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten einzelner Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Eine Verbotsverletzung kann weitgehend ausgeschlossen werden, wobei folgende Ausnahmen bestehen:

- Stoffliche Einwirkungen durch Einträge von Nährstoffen, Staub und Schadgasen können in der Folge den Lebensraum für verschiedene Tierarten vorübergehend bzw. dauerhaft verändern, jedoch im vorliegenden Fall aufgrund der Größe des Eingriffs nicht in entscheidender Weise.
- Aufgrund der Lebensraumverhältnisse am Standort wird Grünland zerstört, Gehölz-, aber auch Gewässerstrukturen sind nicht betroffen. Aufgrund der Ergebnisse der faunistischen Betrachtungen, aber auch aufgrund der Größe des Eingriffs, ist nicht mit einer Betroffenheit bei Vögeln, Fledermäusen und Reptilien zu rechnen, Verbotsverletzungen sind daher nicht zu erwarten.
- Durch den Eingriff tritt ein Geländeverlust ein, da eine 0,62 Hektar große Fläche, der als potentieller Lebensraum für verschiedene Fledermaus- und Vogelarten anzusehen ist, zerstört wird. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Fläche keine größere, vor allem keine entscheidende Bedeutung für eine der Arten besitzt. Für die Vogelarten bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten, da u.a. großflächig Bereiche zur Verfügung stehen und von diesen Arten auch genutzt werden. Gebäudebewohnende Fledermausarten wie die Zwergfledermaus werden sich den neuen Verhältnissen anpassen. Der Lebensraum im ökologischen Zusammenhang bleibt auch für die Fledermausarten erhalten. Dies trifft besonders für weiter umherfliegende Arten wie das Mausohr zu. Die Flächeninanspruchnahme ist u.a. angesichts der großen Flächenverfügbarkeit für diese Art als nicht erheblich zu betrachten.



7.0 Summationswirkung

Neben der hier zu beurteilenden Vorhaben muss auch geprüft werden, ob Summationswirkungen mit weiteren Projekten zu Beeinträchtigungen führen könnten. Weitere Projekte, die zu Summationswirkungen führen könnten, sind jedoch im Bearbeitungszeitraum nicht bekannt geworden.

8.0 Vorbelastungen

Neben der hier zu beurteilenden Beeinträchtigungen durch das hier zu beurteilende Vorhaben muss auch geprüft werden, ob Vorbelastungen im Betrachtungsgebiet bestehen, die zusammen mit der Ausführung des Projektes, aber auch zusammen mit weiteren Projekten zu Beeinträchtigungen führen könnten. Vorbelastungen waren bei der Ortsbesichtigung nicht ersichtlich.

9.0 Vermeidung und Minimierung

- Die Baufeldräumung muss außerhalb der Fortpflanzungszeit stattfinden (in der Regel von Oktober bis Februar bestimmt durch die früh brütenden Arten, z.B. Eulen- und Spechtarten, bzw. spät brütenden Arten wie dem Neuntöter mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege von Bodenbrütern zerstört werden bzw. keine Individuen anderer Tiergruppen getötet werden.
- Nicht vollständig auszuschließen ist, dass Arten wie Haus- und Feldsperling, Hausrotschwanz oder Bachstelze neue, temporäre Strukturen als Brutplatz nutzen, aber auch Teile der Baustelleneinrichtung selbst (Container). Einige Arten könnten kurzfristig in schnell aufwachsenden Ruderalfluren brüten und die Nester geschädigt oder zerstört sowie Jungvögel durch den Bauablauf getötet werden. Durch eine konsequente Überwachung kann verhindert werden, dass Vogelarten, die sich im Baufeld ansiedeln, getötet oder verletzt bzw. ihre Nester und Gelege zerstört werden.
- Entlang der L 103 ist eine ungefähr neun bis zehn Meter breite Grünfläche eingepflanzt. Diese Fläche bietet nicht nur Vogel- und Fledermausarten Lebensraum, u.a. Nahrungsflächen, sondern kann durch wenige Maßnahmen auf kleineren Raum wie Gehölze und Steinschüttungen u.a. für die Zauneidechse nutzbar gemacht werden.



10.0 Zusammenfassendes Fazit

Nach der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung können nach der vorliegenden Planung sowie Kenntnis der Lebensstätten und Verbreitung der Tierarten Verletzungen der Verbots-tatbestände ausgeschlossen werden, wenn die wenigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Sollten sich Veränderungen im Ablauf ergeben muss eine weitere artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen werden.

11.0 Quellen

DOLL, N. (2012): Gemeinde Steinach. Bebauungsplan Allmend II. Umweltbericht mit Grünordnungsplan. - Bericht im Auftrag der Gemeinde Steinach.

